Bank aus Verantwortung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal Meine KfW für Kommunen

Gültig ab 21.07.2026

§ 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe im hier beschriebenen Sinn verwendet:

(1) Meine KfW – „Meine KfW“ ist ein kostenloses persönliches Serviceportal. Es wird von der KfW, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main (nachfolgend „KfW“) unter KfW.de betrieben. Unter Meine KfW kann die Portalnutzende Person insbesondere Zuschussanträge bei der KfW stellen und verwalten, förderrelevante Daten und Dokumente erfassen sowie auf Dokumente für durch die Portalnutzende Person über Meine KfW beantragte und zugesagte Produkte zugreifen.

(2) Nutzungskonto – Die Nutzung von Meine KfW setzt voraus, dass sich die Portalnutzende Person auf der Website registriert, die Nutzungsbedingungen Meine KfW akzeptiert und ein Konto anlegt („Nutzungskonto“).

(3) Portalnutzende Person – Die „Portalnutzende Person" ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne der Nutzungsbedingungen Meine KfW, für die ein Nutzungskonto unter Meine KfW angelegt wurde und die als Portalnutzende Person unter Meine KfW registriert wurde.

(4) „Kommunen“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände
- Kommunale Zweckverbände
- Stadtstaaten sowie deren Eigenbetriebe, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

(5) Zuschussempfänger – „Zuschussempfänger" ist die Kommune, die gemäß den jeweils geltenden Produktbedingungen für Zuschussprodukte der KfW, die über Meine KfW beantragbar sind, antragsberechtigt ist. Der Zuschussempfänger wird durch Abschluss des Zuschussvertrages Vertragspartner der KfW und erhält den Zuschussbetrag.

(6) Interner Vertreter – „Interner Vertreter“ ist der gesetzliche Vertreter des Zuschussempfängers oder die Person, die vom Zuschussempfänger mittels des von der KfW hierfür zur Verfügung gestellten Formulars bevollmächtigt wurde, um einen Zuschuss für den Zuschussempfänger zu beantragen und die hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Interne Vertreter erfasst dabei den Zuschussempfänger im Rahmen des Antragsprozesses. und hat im Rahmen der Antragstellung gesonderte Bedingungen zu akzeptieren und die dortigen Vorgaben einzuhalten. Handlungen, Erklärungen und Versäumnisse des Internen Vertreters sind dem Zuschussempfänger zuzurechnen und binden diesen. Dies gilt auch für den Fall, dass Erklärungen des Internen Vertreters unrichtig oder unvollständig abgegeben werden. Erklärungen der KfW gegenüber dem Internen Vertreter, die über das Nutzungskonto bereitgestellt werden, gelten als auch dem Zuschussempfänger zugegangen.

§ 2 Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

(1) Die Beantragung eines Zuschusses erfolgt durch den Internen Vertreter für die Portalnutzende Person unter Meine KfW.

(2) Bei Beantragung eines Zuschusses versichert die Portalnutzende Person, dass ihr die Bedingungen des jeweils gültigen Produktmerkblattes bekannt sind. Die aktuellen Produktmerkblätter finden Sie auf den Produktseiten unter www.kfw.de.

(3) Nach erfolgreicher Antragsprüfung gibt die KfW über das Kundenportal Meine KfW ein an den Zuschussempfänger gerichtetes Angebot auf Zahlung eines Zuschusses für das im Antrag genannte Vorhaben ab. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie ggf. der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabendurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.

(4) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.

(5) Verfahren zum Vertragsschluss: Die Zusage der KfW stellt ein verbindliches Angebot der KfW auf Abschluss eines privatrechtlichen Zuschussvertrages dar. Der Zuschussempfänger erklärt mit der Beantragung der Auszahlung und Einreichung der erforderlichen Nachweise über das Nutzungskonto sein Einverständnis mit dem Zuschussvertragsangebot der KfW.

(6) Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Zuschussvertrages berechtigen würden, kann die KfW von ihrer Zusage Abstand nehmen.

(7) Der Zuschussempfänger und der Interne Vertreter haben für die Inanspruchnahme des Zuschusses ihre Identität gemäß den Anforderungen aus den jeweils geltenden Produktbedingungen nachzuweisen. Zum Zwecke der Identifizierung erhebt die KfW die in den jeweils geltenden Produktbedingungen benannten Identifizierungsangaben und überprüft diese im Rahmen eines geeigneten Verfahrens zur Identitätsüberprüfung (z.B. Schufa Identitätscheck, Video- oder PostIdent, eID, soweit jeweils produktspezifisch einsetzbar). Die Identitätsüberprüfung erfolgt bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweisdokuments oder ggf. anhand anderer produktspezifisch zur Verfügung stehender Identitätsnachweise. Eine Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben erfolgt zu Vertrags- und Betrugspräventionszwecken in erforderlichem Umfang und ausschließlich für eine produktspezifisch festgelegte angemessene Aufbewahrungsdauer. Kopien von Ausweisdokumenten werden ausschließlich bei gesetzlicher Verpflichtung angefertigt und aufbewahrt. Die KfW ist berechtigt, Identifikationen im Laufe der Geschäftsbeziehung bei Bedarf erneut durchzuführen. Wurde die zu identifizierende Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt identifiziert (z.B. im Kontext eines anderen Fördervorhabens), kann die KfW bei fortbestehender Gültigkeit von einer erneuten Identifizierung absehen, soweit die zu identifizierende Person mit der Übernahme der Identifizierungsangaben einverstanden ist. Gesetzliche Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten (insb. geldwäscherechtliche Pflichten) bleiben, soweit einschlägig und anwendbar, unberührt.

(8) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren.

(9) Der Anspruch auf Auszahlung des beantragten und zugesagten Zuschusses darf nicht abgetreten werden.

§ 3 Prüfungsrechte und Informationspflichten

(1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist insbesondere verpflichtet, der KfW auf Anforderung sämtliche Unterlagen für die Planung und Durchführung des geförderten Vorhabens zu übermitteln. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen sowie Änderungen seiner für das Zuschussverhältnis relevanten Daten, zum Beispiel Namens-, Anschriften- und Kontaktdatenänderungen, der KfW unverzüglich mitzuteilen.

(2) Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist bei einer Vor-Ort-Kontrolle verpflichtet, bei dieser vor Ort so mitzuwirken, dass die

Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.

(3) Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr oder vom Bund beauftragten Dritten vornehmen lassen und diesem alle erforderlichen Daten zum Zwecke dieser Prüfungen übermitteln. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr oder vom Bund beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

(4) Die Prüfungsrechte der KfW gelten bei einmaliger Auszahlung für 10 Jahre ab Datum der Zusage.

Ist die Auszahlung eines Zuschusses nach den Produktbedingungen in mehreren Teilbeträgen vorgesehen, gelten die Prüfungsrechte der KfW für 10 Jahre ab der Auszahlung des ersten Teilbetrags.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 in Verbindung mit 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn

a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl Fördervoraussetzungen nicht vorlagen,

b) nach Erlangung des Zuschusses einzuhaltende Fördervoraussetzungen entfallen sind,

c) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer mit dem Zuschussvertrag übernommenen Verpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht einer der in § 323 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

(2) Ist der Zuschuss vom Zuschussempfänger zurückzuzahlen, weil

a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl Fördervoraussetzungen nicht vorlagen oder

b) nach Erlangung des Zuschusses einzuhaltende Fördervoraussetzungen entfallen sind,

ist die KfW berechtigt, vom Zuschussempfänger Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch auf den Rückzahlungsbetrag ab dem Datum der Erlangung des Zuschusses (Auszahlung) bzw. vom Zeitpunkt des späteren Entfalls der Fördervoraussetzungen an zu verlangen, wenn der Zuschussempfänger die zugrundeliegendenen Umstände zu vertreten hat.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

§ 5 Datenschutz

Die KfW verarbeitet im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie gegebenenfalls Durchführung der beantragten Förderung personenbezogene und sonstige Daten datenschutzrechtlich eigenverantwortlich. Für die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sowie die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen wird auf die produktspezifischen Datenschutzhinweise sowie die Datenschutzgrundsätze der KfW hingewiesen.

§ 6 Rechtswahl und Erfüllungsort

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.